

# **Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung – VBS)**

**Änderung vom 16. Dezember 2011**

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,  
verordnet:*

I

Die Schiessverordnung – VBS vom 11. Dezember 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung des VBS  
über das Schiesswesen ausser Dienst  
(Schiessverordnung des VBS)

*Art. 8 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Schützenmeisterinnen und Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003<sup>2</sup>. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützinnen und Schützen verantwortlich.

*Art. 11*            Dienstweg

Schiessvereine haben alle Anfragen, Gesuche und Meldungen an das zuständige Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu richten.

*Art. 12a*            Veröffentlichung von Ranglisten

<sup>1</sup> Schiessvereine dürfen Ranglisten von Schiesswettkämpfen, die im Rahmen von Schiessübungen und Ausbildungskursen nach Artikel 4 Absatz 1 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003<sup>3</sup> stattfinden, erstellen und veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Ranglisten dürfen die folgenden Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten: Name, Vorname, Wohnort, Jahrgang, Verein, Waffenart und Anzahl Punkte.

<sup>1</sup> SR 512.311

<sup>2</sup> SR 512.31

<sup>3</sup> SR 512.31

<sup>3</sup> Nicht veröffentlicht werden dürfen Ranglisten der obligatorischen Bundesübungen, in denen Daten von Schiesspflichtigen enthalten sind.

#### *Art. 13*            Sicherheitsvorschriften

<sup>1</sup> Für das Schiesswesen ausser Dienst gelten die Waffenreglemente der Armee sowie die Schiessanlagen-Verordnung vom 15. November 2004<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist die Schützenmeisterin oder der Schützenmeister verantwortlich.

#### *Art. 14 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Mindestens eine Schützenmeisterin oder ein Schützenmeister 300 m muss eingesetzt werden für vier in Betrieb stehende Zugscheiben oder zwei elektronische Scheiben auf 300 m.

<sup>3</sup> Die Schützenmeisterinnen und Schützenmeister führen die Entladekontrolle durch.

#### *Art. 15*            Gehörschutz

<sup>1</sup> Alle im Schiessstand anwesenden Personen müssen während den Schiessübungen Gehörschutzschalen tragen. Entsprechende Hinweise sind in den Schiessständen gut sichtbar anzubringen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Armee, die mit Gehörschutzschalen ausgerüstet sind, haben diese an allen Schiessübungen zu benutzen.

<sup>3</sup> Die Schiessvereine sind verpflichtet, Gehörschutzschalen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Für die Jungschützenkurse werden die Gehörschutzschalen vom VBS zur Verfügung gestellt.

#### *Art. 16*            Meldung von Bundesübungen, Schiessübungen und Schiesskursen

<sup>1</sup> Der Schiessverein trägt mindestens 14 Tage vor der ersten Bundesübung, spätestens aber bis zum 10. April, Zeit und Ort aller bis am 31. August vorgesehenen Bundesübungen, freiwilligen Schiessübungen sowie Schiesskurse in das System der Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin) ein.

<sup>2</sup> Muss ein Eintrag nach dem 10. April geändert werden, so ist dies sofort dem Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden, das die Änderung im System der VVAdmin nachführt.

<sup>3</sup> Vor dem Instruktionsrapport dürfen die Schiessvereine Bundesübungen, Jungschützenkurse sowie Pistolenjuniorenkurse nur mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen kantonalen Schiesskommission durchführen.

<sup>4</sup> SR 510.512

*Art. 17 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 20 Abs. 2 und 6*

<sup>2</sup> Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, so können sie die Waffe einer anderen Schützlin oder eines anderen Schützen benutzen.

<sup>6</sup> Die übrigen Schützinnen und Schützen schiessen die Bundesübungen mit einer Ordonnanzwaffe oder mit einer von der Gruppe Verteidigung zugelassenen Waffe. Die Gruppe Verteidigung erlässt ein öffentlich zugängliches Waffen- und Hilfsmittelverzeichnis.

*Art. 25* Kontrolle

<sup>1</sup> Bei Bundesübungen 300 m hat eine Schützenmeisterin oder ein Schützenmeister die Eingangskontrolle vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Schiesspflichtigen haben die Aufforderung zur Erfüllung des obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen. Nicht schiesspflichtige Angehörige der Armee sowie Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

<sup>3</sup> Der Schiessverein prüft die Identität der Schiesspflichtigen und stellt fest, ob diese das obligatorische Programm nicht bereits in einem anderen Schiessverein geschossen haben.

*Art. 26* Probeschüsse

<sup>1</sup> Die Schützinnen und Schützen können vor den einzelnen Übungen Patronen für Probeschüsse kaufen.

<sup>2</sup> Nicht verschossene Patronen sind dem Schiessverein zurückzugeben. Der Kaufpreis ist den Schützinnen und Schützen zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Der Schiessverein notiert auf dem Standblatt die Anzahl der gekauften, verschossenen und zurückgegebenen Patronen.

*Art. 34* Waffenmängel

Bundeseigene Ordonnanzwaffen, an denen Mängel festgestellt werden, sind von den Besitzerinnen und Besitzern, mit einer Mängelbeschreibung, etikettiert der nächstgelegenen Retablierungsstelle der Logistikbasis der Armee (LBA) zuzustellen.

**Art. 35** Verwechslung oder Verlust

<sup>1</sup> Die Schützinnen und Schützen sind für ihre Waffen persönlich verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Verwechslung oder Verlust einer bundeseigenen Waffe hat die Besitzerin oder der Besitzer der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA sowie der nächsten Polizeidienststelle sofort Meldung zu erstatten. Für unpersönliche Leihwaffen obliegt dies dem verantwortlichen Vereinsvorstand.

<sup>3</sup> Bleibt auf dem Schiessplatz eine bundeseigene Waffe zurück, deren Besitzerin oder Besitzer nicht bekannt ist, so gibt der verantwortliche Schiessverein diese sofort bei der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA ab.

**Art. 36 Abs. 1**

<sup>1</sup> Waffen dürfen nur in Schützenhäusern aufbewahrt werden, sofern die entsprechenden Räumlichkeiten oder Behältnisse den Sicherheitsanforderungen für die Munitionseinlagerung genügen. Der Verschluss ist getrennt von der Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

**Art. 39** Bezugseinschränkungen

Leihwaffen dürfen nicht abgegeben werden an Schützinnen und Schützen, die:

- a. nach den Ziffern NM IV (R) oder NM 2460–2550, 2580–2621, 2691, 2700–2733, 2750, 2770, 2800–2902, 2940–2970, 3060–3074, 3910, 3920 und 3930 beziehungsweise NM 240–247, 250, 251, 253, 259–262, 270–275, 280–290, 306, 307, 392 und 393 der Codes der *Nosologia Militaris*<sup>5</sup> dienstuntauglich erklärt worden sind;
- b. nach Militärgesetz vom 3. Februar 1995<sup>6</sup> und Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>7</sup> von der persönlichen Dienstleistung oder aus der Armee ausgeschlossen sind;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. schiessuntauglich sind;
- e. auf die Ausrüstung mit einer persönlichen Waffe verzichtet haben;
- f. bereits eine Waffe der gleichen Art vom Bund zu Eigentum erhalten oder erworben haben;
- g. eine Leihwaffe nach Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a zurückgeben mussten;
- h. wegen Entzugs von Armeewaffen in der Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>8</sup> registriert sind.

<sup>5</sup> Regl 59.10; in der AS nicht veröffentlicht.

<sup>6</sup> SR 510.10

<sup>7</sup> SR 321.0

<sup>8</sup> SR 514.54

*Art. 42 Bst. f und h*

Folgende am Stgw 90 ausgebildete Personen erhalten, sofern sie nicht mit einem persönlichen Stgw ausgerüstet sind, ein Stgw 90 als Leihwaffe:

- f. eidgenössische Schiessoffiziere, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen sowie die Systembetreuer Waffen und deren Stellvertreter: für die Dauer ihres Amtes;
- h. Personen, die einen Einsatz zur militärischen Friedensförderung leisten: für die Dauer ihres Einsatzes.

*Art. 44* Pistole 75 als Leihwaffe

Folgende an der Pistole 75 ausgebildete Personen erhalten die Pistole 75 als Leihwaffe:

- a. Schützenmeisterinnen und Schützenmeister 25/50 m: für die Dauer ihres Amtes;
- b. ehemalige Angehörige der Armee, die mit einer persönlichen Pistole ausgerüstet waren: für die Dauer ihrer regelmässigen Teilnahme an den Bundesübungen;
- c. Personen, die einen Einsatz zur militärischen Friedensförderung leisten: für die Dauer ihres Einsatzes.

*Art. 45* Voraussetzung für den Bezug von persönlichen Leihwaffen

<sup>1</sup> Die bezugsberechtigten Schützinnen und Schützen erhalten eine Leihwaffe, wenn sie gegenüber der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA den Nachweis erbringen, dass sie während der letzten drei Jahre zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen geschossen haben.

<sup>2</sup> Im Leistungsausweis oder Schiessbüchlein müssen die entsprechenden Eintragungen enthalten sein.

<sup>3</sup> Funktionärinnen und Funktionäre des Schiesswesens ausser Dienst erhalten eine persönliche Leihwaffe, wenn sie der Armee zugewiesen sind.

<sup>4</sup> Ehemalige Angehörige der Armee sowie nicht in der Armee eingeteilte Vereinsmitglieder nach den Artikeln 42 Buchstabe b und 44 Buchstabe b erhalten die persönliche Leihwaffe nach Vorlage eines gültigen Waffenerwerbsscheins nach Artikel 8 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>9</sup>.

*Art. 46* Kontrolle der Leihwaffen

<sup>1</sup> Die nächstgelegene Retablierungsstelle der LBA führt Kontrolle über die abgegebenen Leihwaffen. Besitzerinnen und Besitzer einer persönlichen Leihwaffe haben diese mit Dienstbüchlein, Leistungsausweis oder Schiessbüchlein mindestens alle drei Jahre unaufgefordert im nächstgelegenen Armeelogistikcenter zur Kontrolle

vorzuweisen. Gleichzeitig haben sie die Berechtigung zur Belassung der Leihwaffe nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die Bedingungen zur Belassung der Leihwaffe sind erfüllt, wenn die Leihwaffenbesitzerinnen und Leihwaffenbesitzer den Schiessnachweis nach Artikel 45 Absatz 1 erbracht haben.

<sup>3</sup> Die Besitzerinnen und Besitzer einer Leihwaffe tragen die Reise- und Transportkosten.

<sup>4</sup> Das zuständige Armeelogistikcenter zieht die Leihwaffe ohne Verzug ein, wenn:

- a. an der Leihwaffe vorschriftswidrige Änderungen vorgenommen oder zugelassen worden sind;
- b. die Besitzerin oder der Besitzer der Leihwaffe der Kontrollpflicht nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist;
- c. die Bedingungen zur Belassung der Leihwaffe nicht mehr erfüllt sind;
- d. Einträge in der Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>10</sup> wegen Entzugs von Armeewaffen vorhanden sind.

<sup>5</sup> Die Gruppe Verteidigung kann die Berechtigung zur Belassung von Leihwaffen jederzeit überprüfen.

#### *Art. 47 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die persönliche Leihwaffe ist sofort der nächstgelegene Retablierungsstelle der LBA zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benutzt wird oder die Bedingungen zur Belassung nicht mehr erfüllt sind.

#### *Art. 48 Abs. 2, 3 und 4*

<sup>2</sup> Die Leihsturmgewehre sind drei Wochen vor Kursbeginn mithilfe des Systems der VVAdmin zu bestellen.

<sup>3</sup> Die Leihsturmgewehre werden von den nächstgelegenen Retablierungsstellen der LBA ab dem 15. Februar des jeweiligen Kursjahres zur Abholung bereitgestellt. Die Abgabe erfolgt nur an Jungschützenleiterinnen und Jungschützenleiter, die sich als solche ausweisen und einen amtlichen Ausweis vorlegen können.

<sup>4</sup> Die verantwortliche Jungschützenleiterin oder der verantwortliche Jungschützenleiter hat die Leihsturmgewehre nach Abschluss der Jungschützenkurse spätestens bis am 31. Oktober des jeweiligen Jahres der Retablierungsstelle der LBA, bei der diese gefasst wurden, zurückzugeben. Die Retablierungsstelle der LBA kann auf Gesuch hin einen späteren Rückgabetermin bewilligen. Vor der Rückgabe muss ein Parkdienst durchgeführt werden.

<sup>10</sup> SR 514.54

*Art. 50 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Leihwaffenbezug ist von der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA im Leistungsausweis oder Schiessbüchlein einzutragen. Die Retablierungsstelle der LBA erstellt den dazu benötigten Leistungsausweis.

<sup>3</sup> Die Leihwaffen nach Absatz 1 sind durch die verantwortlichen Schiessvereine mindestens alle drei Jahre unaufgefordert der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA zur Kontrolle vorzuweisen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die Leihwaffenbesitzerinnen und Leihwaffenbesitzer den Schiessnachweis nach Artikel 45 Absatz 1 erbracht haben.

*Art. 60 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ist mit der Munitionsstörung gleichzeitig ein Waffendefekt eingetreten, so ist die Waffe in unverändertem und ungereinigtem Zustand, etikettiert und zusammen mit der Übermittlung nach Absatz 1 der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA zur Abklärung zuzustellen.

*Art. 62 Abs. 2*

<sup>2</sup> Munition mit Lager- und Feuchtigkeitsschäden ist sofort an die Abgabestelle zurückzuschieben. Der Bericht über die Schadensursache ist von der zuständigen kantonalen Schiesskommission zu visieren und der Gruppe Verteidigung zuzustellen. Diese entscheidet, ob die Munition ersetzt wird.

*Art. 70*           Meldung über die erfüllte Schiesspflicht

Die Schiessvereine tragen sämtliche Personen, die gemäss Terminliste der Gruppe Verteidigung an den Bundesübungen teilnehmen, in das System der VVAdmin ein.

*Art. 71*

Der Schiessverein meldet die Verbliebenen durch Eintrag in das System der VVAdmin dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission.

*Art. 72*           Erstellung und Übermittlung des Schiessberichts

<sup>1</sup> Der Vereinsvorstand erstellt anhand der Standblätter den jährlichen Schiessbericht im System der VVAdmin.

<sup>2</sup> Der Vereinsvorstand bestätigt mit der Erfassung der Daten und der elektronischen Visierung im System der VVAdmin die Richtigkeit der Standblätter und des Schiessberichts.

<sup>3</sup> Die Schiessvereine übermitteln jährlich innerhalb der vorgesehenen Fristen dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission:

- a. die Standblätter der Bundesübungen und des Jungschützenkurses;
- b. den Schiessbericht mithilfe des Systems der VVAdmin;

- c. die Munitionsbestellung für das folgende Jahr mithilfe des Systems der VVAdmin.

*Art. 73*            Aufbewahrung der Standblätter und der Schiessberichte

Der Schiessverein hat die Standblätter und die Schiessberichte nach der Rückgabe durch das Mitglied der kantonalen Schiesskommission während fünf Jahren aufzubewahren.

II

Die Anhänge 1, 4, 5 und 6 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

16. Dezember 2011

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport:

Ueli Maurer



*Anhang 1*  
(Art. 17 Abs. 4)

*Ziff. 12 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Bei der Stellung «liegend frei» mit Kar oder Langgewehr darf der Oberkörper nur auf beiden Ellbogen ruhen. Weder der Ober- noch der Unterarm noch der Handrücken noch der Abzugsbügel darf aufliegen. Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen ist verboten.

<sup>4</sup> Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden. Unterlagen, die eine seitliche Stabilisierung der Waffe ermöglichen, sind verboten.

*Ziff. 13*

### **13 Schiesskommandos für Pistolen**

<sup>1</sup> Die Pistole darf erst an der Ladebank aus dem Behältnis genommen werden und ist entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abzulegen.

<sup>2</sup> Das Magazin darf erst auf das Kdo «Laden» mit Munition abgefüllt werden.

<sup>3</sup> Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden.

<sup>4</sup> Beim Schnellfeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für das betreffende Feuer vorgesehen sind.

<sup>5</sup> Beim Einzelfeuer muss die Waffe nach jedem Schuss entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden.

<sup>6</sup> Nach Beendigung eines Schnellfeuers muss die Waffe entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden.

<sup>7</sup> Erst wenn alle Waffen nach den Absätzen 5 und 6 abgelegt sind, darf «Zeigen» kommandiert werden.

<sup>8</sup> Nach Beendigung des letzten Schiessprogramms haben die Teilnehmenden eine Entladekontrolle vorzunehmen und in der Feuerlinie die Pistole der Schiessleitung vorzuweisen. Nach erfolgter Kontrolle ist die Pistole im Behältnis zu versorgen. Erst dann wird das letzte Programm gezeigt.

<sup>9</sup> Nach dem Ladebefehl sind die zeitgebundenen Programme wie folgt zu kommandieren:

#### **25 m Drehscheibenanlagen:**

«Sind Sie bereit?»;

bei einer Einsprache ist zu kommandieren: «Erstellen»;

erfolgt innert 3 Sekunden keine Einsprache, werden die Scheiben weggedreht und erscheinen nach 7 Sekunden;

die Zeiten der Feuer beginnen und enden mit dem Drehen der Scheiben;

die Zeitangaben erfolgen alle 10 Sekunden sowie bei den letzten 5 Sekunden (45, 35 bzw. 25 Sekunden).

### **25 m Feststehende Scheibenanlagen (auch Steckscheiben):**

«Sind Sie bereit?»;

bei einer Einsprache ist zu kommandieren: «Erstellen»;

erfolgt keine Einsprache, wird weiter kommandiert:

«Achtung», und nach 7 Sekunden: «Feuer»;

die Zeiten der Feuer beginnen mit dem Kdo «Feuer» und enden mit dem Kdo «Halt»;

die Zeitangaben erfolgen alle 10 Sekunden und die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.

### **50 m Scheibenanlagen:**

«Sind Sie bereit?»;

bei einer Einsprache ist zu kommandieren: «Erstellen»;

erfolgt keine Einsprache, wird weiter kommandiert:

«Achtung» und anschliessend «Feuer»;

die Zeiten der Feuer beginnen mit dem Kdo «Feuer» und enden mit dem Kdo «Halt»;

die Zeitangaben erfolgen alle 10 Sekunden und die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.

### *Ziff. 14 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Jedes Standblatt ist vollständig zu beschriften. Darüber hinaus sind die verlangten Hinweise mit einem «x» als zutreffend zu bezeichnen. Bei den Schiesspflichtigen ist die Klebeetikette der Aufforderung zur Schiesspflicht auf das Standblatt zu kleben. Bei Fehlen der schriftlichen Aufforderung zur Schiesspflicht sind alle Angaben dem Dienstbüchlein zu entnehmen.

<sup>3</sup> Nur die Schützenmeisterin und der Schützenmeister und die Schiessleiterin und der Schiessleiter dürfen Standblatteintragungen korrigieren. Die unrichtigen Eintragungen werden gestrichen, die richtigen daneben oder darüber gesetzt und die Korrekturen mit der Unterschrift versehen (Korrekturvisum). Die Anzahl der gekauften, verschossenen und zurückgegebenen Patronen sind von der Schützenmeisterin oder vom Schützenmeister auf dem Standblatt zu notieren.

*Anhang 4*  
(Art. 54, 56 Abs. 2, 58 Abs. 2)

*Ziff. 12*

## **12                    Anerkannte Schiessvereine**

<sup>1</sup> Die Munitionsbestellungen sind durch die Schiessvereine zusammen mit den Schiessberichten mithilfe des Systems der VVAdmin dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zur Prüfung und Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten (Präsident) der kantonalen Schiesskommission einzureichen. Der Präsident der kantonalen Schiesskommission leitet die Bestellungen mithilfe des Systems der VVAdmin bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres an die Gruppe Verteidigung weiter.

<sup>2</sup> Allfällige Nachbestellungen sind direkt über das System der VVAdmin abzuwickeln.

*Ziff. 42 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Packmaterial ist rückschubpflichtig. Es kann inklusive Ladestreifen für Gewehrpatronen 90 laufend oder gleichzeitig beim Bezug der neuen Munition zurückgeschoben werden.

*Anhang 5*  
(Art. 76)

*Ziff. 1 Abs. 1 Bst. b*

## **1 Handbuch für das Schiesswesen ausser Dienst**

<sup>1</sup> Das «Handbuch für das Schiesswesen ausser Dienst» beinhaltet die Vorschriften und Formulare für das Schiesswesen ausser Dienst. Es wird den folgenden Personen und Stellen abgegeben:

- b. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitgliedern der kantonalen Schiesskommissionen;

*Ziff. 2*

## **2 Formulare und Drucksachen**

<sup>1</sup> Der jährliche Bedarf an Formularen, insbesondere die Standblätter, wird den Schiessvereinen aufgrund ihrer Bestellungen im System der VVAdmin im Auftrag der Gruppe Verteidigung durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) spätestens Ende Februar zugestellt.

<sup>2</sup> Nachbestellungen von Drucksachen sind an die Gruppe Verteidigung zu richten.

<sup>3</sup> Neu gegründete Schiessvereine und die Leiterinnen und Leiter von erstmals zur Durchführung gelangenden Jungschützenkursen haben das Formularpaket direkt bei der Gruppe Verteidigung anzufordern.

<sup>4</sup> Den ESO, den kantonalen Schiesskommissionen und den Militärbehörden der Kantone werden die Muster der gültigen Formulare zugestellt.

<sup>5</sup> Veraltete Formulare dürfen nicht mehr verwendet werden und sind zu vernichten. Die aktuellen Formulare können im Internet unter der Adresse [www.armee.ch/SAT](http://www.armee.ch/SAT) abgerufen werden.

*Anhang 6*  
(Art. 64 und 65 Abs. 1)

*Ziff. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b*

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt zwei Franken:

- a. pro obligatorisches Programm (OP), das mit dem Stgw 90, der Pistole 75 oder, sofern damit ausgerüstet, mit dem Stgw 57 oder der Pistole 49 geschossen wurde von:
  1. Angehörigen der Armee, ohne die der Armee zugewiesenen Personen,
  2. ESO,
  3. Mitgliedern der kantonalen Schiesskommissionen,
  4. Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen 300 m,
  5. Absolventinnen und Absolventen von Pistolenkursen für Juniorinnen und Junioren;
- b. pro Feldschiessen, das von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Artikel 17 und 18 schweizerischer Nationalität mit dem Stgw 90 oder 57 sowie der Pistole 75 oder 49 geschossen wurde;

*Ziff. 2 Abs. 2 Bst. b, 3, 4 Bst. b und c sowie 5 Bst. b*

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für das OP betragen:

- b. 19 Franken pro OP, das mit dem Stgw 90, der Pistole 75 oder, sofern damit ausgerüstet, mit dem Stgw 57 oder der Pistole 49 geschossen wurde von:
  1. Angehörigen der Armee, ohne die der Armee zugewiesenen Personen,
  2. ESO,
  3. Mitgliedern der kantonalen Schiesskommissionen,
  4. Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen 300 m,
  5. Absolventinnen und Absolventen von Pistolenkursen für Juniorinnen und Junioren;

<sup>3</sup> Die Entschädigung für das Feldschiessen, das mit dem Stgw 90 oder 57 oder mit der Pistole 75 oder 49 geschossen wurde, beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer nach Artikel 17 und 18 schweizerischer Nationalität 8.90 Franken.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen für die Jungschützenkurse betragen:

- b. 51 Franken pro Jungschützin oder Jungschütze für die absolvierten Kurse 1 und 2;
- c. 52.50 Franken pro Jungschützin oder Jungschütze für die absolvierten Kurse 3 und 4.

<sup>5</sup> Die Entschädigungen für die Nachschiesskurse betragen:

- b. 19 Franken pro im Kurs absolviertes OP;

*Ziff. 3*

### **3                    Cheffinnen und Chefs der kantonale Jungschützen**

Die kantonalen Jungschützenchefinnen und -chefs erhalten pro kantonalen Schiesskreis jährlich einen Beitrag von 150 Franken an die Auslagen für den Postversand.